

Beilage 15.

Bericht

des Landesauschusses über den vom k. k. Landeslehrercollegium vorgelegten Voranschlag des Normalschulfonds für das Jahr 1912.

Höher Landtag!

Mit Note vom 11. September d. J., Z. 751, übermittelte der k. k. Landeslehrercollegium den Voranschlag des Normalschulfonds für das Jahr 1912 zur Vorlage an den hohen Landtag und zwar in Gemäßheit der Bestimmung des § 66 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62.

A. Ausgaben:

1. Kongruarbeiträge	K	696·39
2. Beiträge für Lokalschulfonds	„	592·—
3. Substitutionsgebühren und Gehaltszuschuß	„	2.800·—
4. Subventionen an Gemeinden	„	500·—
5. Verschiedene Auslagen	„	3.000·—
		Zusammen K	7.588·39

B. Bedeckung:

1. Aktivinteressen	K	7.708·—
2. Staatsbeitrag	„	3.506·—
		Zusammen K	11.214·—

C. Bilanz:

1. Einnahmen	K	11.214·—
2. Ausgaben	„	7.588·39
		daher ein Überschuf von K	3.625·61

welcher Überschuf gemäß § 50 des Schulerhaltungsgesetzes vom 28. August 1899, R. G. Bl. Nr. 47, zur teilweisen Deckung der vom Landesfond zu bestreitenden Schulauslagen Verwendung zu finden hat.

Bemerkungen zu den Ausgaben.

ad 1 und 2. Diese Posten sind gegenüber den Vorjahren unverändert geblieben und beruhen auf rechtlichen und gesetzlichen Verpflichtungen des Normalschulfonds.

ad 3. Als Substitutionsgebühr wurden 2400 K eingestellt für die beiden Supplenten der Bezirksschulinspektoren, Staiger in Bludenz und Luz in Bregenz, indem für den ersteren der Supplent Kuez, für Luz der Supplent Fessler mit einem Gehalte von je 1200 K bestellt wurden. Als Zuschuß für Kuez wäre noch ein Zuschuß von 200 K in Aussicht genommen, ferner für Herrn Staiger ein Betrag von 200 K als Ergänzung der Wohnungszulage auf den Betrag der I. Ortsklasse.

ad Post 4 und 5 sind gegenüber dem Vorjahre unverändert geblieben.

Auf Grund dieser Ausführungen stellt der Landesauschuß den

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Voranschlag des k. k. Landesschulrates betreffend den Normalschulfonds für das Jahr 1912 mit einem Erfordernis von K 7.588.39, einer Bedeckung von K 11.214.— und einem nach § 50 des Schulerhaltungsgesetzes zu verwendenden Überschusse von K 3.25.61 wird genehmigt.“

Bregenz, am 23. September 1911.

Der Landesauschuß:

Martin Churnher, Referent.